



# HESSISCHER LANDTAG

02. 02. 2010

## Kleine Anfrage

des Abg. Schmitt (SPD) vom 18.12.2009

betreffend steuerliche Begünstigung von Stundenhotels

und

## Antwort

des Ministers der Finanzen

### Vorbemerkung des Fragestellers:

Das von seinen Urhebern aus werbetechnischen Gründen "Wachstumsbeschleunigungsgesetz" genannte Artikelgesetz zur Änderung einer Reihe von steuerrechtlichen Vorschriften enthält bezüglich der Umsatzsteuer die Regelung, wonach künftig der verminderte Umsatzsteuersatz von 7 v.H. berechnet wird für "die Vermietung von Wohn- und Schlafräumen, die ein Unternehmer zur kurzfristigen Beherbergung von Fremden bereithält". Deshalb stellen sich an die Landesregierung, die erklärt hat, dem Gesetz im Bundesrat zustimmen zu wollen, zahlreiche Fragen.

### Vorbemerkung des Ministers der Finanzen:

Die Hessische Landesregierung hat dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz im Bundesrat zugestimmt, weil hiermit krisenverschärfende Regelungen des Steuerrechts beseitigt und Familien im Umfang von 4,5 Mrd. Euro entlastet werden. Die Hessische Landesregierung hat in ihre Entscheidung die Argumente für und gegen die in der Öffentlichkeit und den politischen Gremien kontrovers diskutierte Umsatzsteuerermäßigung für das Hotelgewerbe mit einbezogen. Unter Abwägung aller Aspekte ist sie zu der Entscheidung gelangt, dass das übergeordnete Ziel der Bewältigung der Wirtschaftskrise und der Entlastung von Familien nicht an der Frage der Umsatzsteuerermäßigung scheitern darf. Für die Hessische Landesregierung war die Einführung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Beherbergungsleistungen nicht ausschlaggebend für die Zustimmung im Bundesrat.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Trifft der geschilderte Sachverhalt auch auf sogenannte Stundenhotels oder vergleichbare Betriebe zu?

Soweit Stundenhotels von anderen Leistungen abgrenzbare Beherbergungsleistungen erbringen, ist der Tatbestand des § 12 Absatz 2 Nummer 11 Umsatzsteuergesetz erfüllt und der ermäßigte Umsatzsteuersatz anzuwenden.

§ 12 Absatz 2 Nummer 11 Umsatzsteuergesetz normiert die Abgrenzung zwischen Beherbergungsleistungen und Nebenleistungen für die Frage des anzuwendenden Steuersatzes. Nach dem Bericht des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages (BT-Drs. 17/147 vom 3. Dezember 2009) erwägt die Bundesregierung, die einheitliche Abgrenzung zwischen Haupt- und Nebenleistung durch Verwaltungsanweisungen sicherzustellen.

Die Landesregierung weist darauf hin, dass es keine feststehende Definition des Begriffs "Stundenhotel" gibt. Der Begriff "Stundenhotel" geht nicht notwendigerweise mit Prostitution einher, sondern wird auch außerhalb dieses Zusammenhangs verwendet, beispielsweise für stundenweise Ruhemöglichkeiten für Fernfahrer oder Fluggäste.

Frage 2. Aus welchen Gründen hält die Landesregierung ggfs. die steuerliche Bevorzugung von Stundenhotels und anderen hotelähnlichen Betrieben im Umfeld der Prostitution für geboten?

Auf meine Ausführungen zur Vorbemerkung wird verwiesen.

Frage 3. Welche Steuerausfälle erwartet die Landesregierung aufgrund der Begünstigung der genannten Betriebe?

Die Landesregierung geht davon aus, dass sich die im Finanztableau zum Wachstumsbeschleunigungsgesetz genannten Steuerausfälle auf alle tatbestandsmäßig unter § 12 Absatz 2 Nummer 11 Umsatzsteuergesetz fallenden Beherbergungsleistungen beziehen.

Frage 4. Warum hält die Landesregierung die Begünstigung von der Prostitution dienenden Betrieben für vereinbar mit dem Sinn der verminderten Umsatzsteuer, die bislang in erster Linie Güter vergünstigt hat, die - wie Lebensmittel - dem grundlegenden Lebensbedarf zuzurechnen sind oder der Befriedigung kultureller Bedürfnisse dienen, oder grundlegende Dienstleistungen betroffen hat, wie zum Beispiel den Öffentlichen Nahverkehr?

Auf meine Ausführungen zur Vorbemerkung des Fragestellers wird verwiesen. Im Übrigen wirft der Katalog der ermäßigt zu steuernden Umsätze in § 12 Absatz 2 Umsatzsteuergesetz in mancherlei Hinsicht Fragen nach der Sinnhaftigkeit und Systematik dieser Regelung auf. Die Koalition auf Bundesebene will deshalb eine Kommission einsetzen, die sich mit dieser Frage befassen soll.

Frage 5. Geht die Landesregierung davon aus, dass die Steuersenkungen für Stundenhotels und ähnliche Betriebe sich in Preissenkungen niederschlagen?

Die Weitergabe der Umsatzsteuerermäßigung über Preissenkungen hängt von den leistenden Unternehmern ab. Daten hierzu liegen noch nicht vor.

Frage 6. Wenn ja, wieso hält sie das für erstrebenswert?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

Frage 7. Wenn nicht: Wieso hält sie die mit der Steuersenkung verbundene Erhöhung der Gewinnmarge der Betreiber von Stundenhotels etc. für erstrebenswert?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

Frage 8. Sieht die Landesregierung Stundenhotels und ähnliche Betriebe durch Konkurrenz in Nachbarländern - wo schon jetzt ein niedriger Umsatzsteuersatz für Hotels gilt - als benachteiligt an?

Die Ermäßigung des Umsatzsteuersatzes für Beherbergungsleistungen zielt unter anderem auf den Abbau steuerlicher Wettbewerbsnachteile deutscher Unternehmen gegenüber ihren Konkurrenten in Nachbarländern ab, die Beherbergungsleistungen bereits ermäßigt besteuern. Dies gilt für alle Unternehmen, die entsprechende Beherbergungsleistungen erbringen.

Frage 9. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, um die genannten Betriebe von der Vergünstigung bei der Umsatzsteuer auszuschließen?

Die Landesregierung sieht keine Möglichkeiten, einzelne Wirtschaftsbereiche vom Anwendungsbereich des § 12 Absatz 2 Nummer 11 Umsatzsteuergesetz auszuschließen.

Nach § 40 der Abgabenordnung ist es für die Besteuerung unerheblich, ob ein Verhalten, das den Tatbestand eines Steuergesetzes ganz oder zum Teil erfüllt, gegen ein gesetzliches Gebot oder Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt. Das Steuerrecht verfolgt keine ordnungsrechtlichen Ziele. Soweit Stundenhotels von anderen Leistungen abgrenzbare Beherbergungsleistungen erbringen, die den Tatbestand des § 12 Absatz 2 Nummer 11 Umsatzsteuergesetz erfüllen, ist der ermäßigte Umsatzsteuersatz anzuwenden.

Frage 10. Wie hält die Landesregierung die geplante Neuregelung für vereinbar mit § 180a des Strafgesetzbuches (Förderung der Prostitution), wonach es strafbar ist, wenn die Prostitutionsausübung durch Maßnahmen gefördert wird, welche über das bloße Gewähren von Wohnung, Unterkunft oder Aufenthalt und die damit üblicherweise verbundenen Nebenleistungen hinausgehen?

Steuerrecht und Strafrecht folgen unterschiedlichen Grundprinzipien und Zielen und sind daher unabhängig voneinander auszugestalten. Die Landesregierung sieht keinen Zusammenhang zwischen der Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Beherbergungsleistungen und der strafrechtlichen Regelung in § 180a Strafgesetzbuch.

Frage 11. Wie vereinbart die Landesregierung die geplante steuerliche Förderung von Stundenhotels etc. mit dem von ihr stets herausgestellten christlich-abendländischen Weltbild?

Die Landesregierung hat mit der Zustimmung zum Wachstumsbeschleunigungsgesetz ihre wirtschafts- und familienpolitischen Kompetenzen unter Beweis gestellt. Im Übrigen verweise ich auf meine Ausführungen zur Vorbemerkung des Fragestellers.

Wiesbaden, 18. Januar 2010

**Karlheinz Weimar**